

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Register

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

INDEX CAPITUM PRIMÆ PARTIS.

C AP. I. Von dem grossen Nutzen eines wohlgefassten Credit-Wesens Pag. 7	in specie von dem Edict über die wucherl. Contracte 38
Cap. II. Von Wiederaufhellung des Credit-Wesens und denen dazu erreichenden Mitteln 11	Cap. V. Von den wucherl. Contracten 46
Cap. III. Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Deutschland 21	Cap. VI. Von Maaße der Zinsen und wie hoch selbige zunehmen. 58
Cap. IV. Von der Verfassung des Credit-Wesens im Herzogthum Bremen, 70	Cap. VII. Von dem Kauff der jährlichen Gülden 63
	Cap. VIII. Von der Anteyhe des Landmanns auf sein Getrånde 67
	Cap. IX. Von der Einleistung 72

INDEX RERUM ET VERBORUM LOCUPLETISSIMUS.

A.	Annui reditus, wie selbige erkauft werden 63
A cht, ist zu Befoderung schleunigen Proceß in Credit-Wesen eingeführet pag. 24	Archi-Episcopatus Bremensis secularisatio A. 40
Ackerbaues Lob 68	Agyptier, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung gezwungen 15
Ackerleute haben in Rechten sonderbare Faveur und Privilegia 68	Equität in Schuldsachen zu beobachten B. 31
Ackerleute sollen mit Wucher nicht beschwehret werden 68	Bannum ist zu Beförderung schleunigen Proceß in Credit-Wesen eingeführet 24
Ackerleute, was denen in Jure Justiniano, der Zinsen wegen zu gute verordnet, 69	Beneficia der armen Schuldener 25
Ackerleuten, was ihnen in des Röm. Reichs Policy Ordnung zu gute versehen 69	Beneficium cessionis bonorum, cui competat vel cenegetur 23. 25
Advocaten und Procuratores sollen in Schuldsachen die Clienten über Gebühr nicht graviren 19	Beneficiū cor ipententia cui detur 25. seq.
Anhaltischer Vergleich wird ausbeschleden von dem S. sehen demnach ic. R. de Anno 1654. 31	Bonis cedens interdum non fit infamis 23
Antichreticus contractus, wie weit selbiger zulässig 31	Bremische Constitution von wucherl. Contracten, we: derselben Author 39
	Bremis. Constitution warum selbige eingeführet 39
	Bremis. Cont. t. ist mit selbiger Landschaft Consens und Belieben eingeführet 40
	Zi Brem.



Brem. Const. wie selbiger die Schulden wegen Nichtigkeit sich zu gebrauchen	50	Bürge, ob dem principalis debitoris beneficia zu statten kommen	29
Brem. Constitution publicatio wo selbige geschehen	40	C.	
Bremischer Constitution renovatio & confirmatio	40	Calcutisch Gesetz, die Debitores zur Zahlung zu zwingen	15
Bremische Constitution, in welchen Fällen selbige statt habe	40. seqq.	Capitalia, wie selbige nach dem R. A. de An. 1654. wegen des Deutschen Kriegs abzutragen	32
Brem. Constit. ist selbigen Herzogthums Lex fundamentalis	41	Capitalia wegen des Deutschen Kriegs, wann selbige aufzukündigen und zu bezahlen	32. & seqq.
Brem. Const. ob und wie weit selbige von R. A. de An. 1654. verändert werde	44	Capitalia, können wegen des Deutschen Kriegs von den Zinnsen getrennet und stückweis abgeführt werden	35
Ist des Juris Justiniani censura nicht unterworfen	42	Causa pia & privilegiata, was selbige nach den R. A. de An. 1654. wegen Bezahlung der Schulden in sich begreifen	35. & seqq.
wird in Kriegszeiten nicht suspendiret	43	Cessionis beneficium, vid. Beneficium.	
Brem. Const. welche selbige betreffe	45	Constitutio im Röm. Reich über die Schuldener	25. 26. & seqq.
Brem. Const. was darin den Schuldenern zu gute verordnet	47	Constitutiones Imperii, obligiren alle Reichs-Unterthanen	27
Brem. Const. was selbige an der Policey-Ordnung geändert	71	Constitutiones Imperii, wie weit selbige von den Ständen in ihren Landes-Satzungen überschritten werden können	31
Brem. Constitut. erstrecket sich wegen Gleichheit auch auf andere wucherliche Handel	72	Constitutio, vid. Bremis. Constitutio.	
Brem. Constitutio wie viel Zinnselbige zulasse	60. 66	Constitution von wucherlichen Contracten Maximiliani I.	64
Brem. Const. machet unter Guldenskauff und Zinnsen heutiges Tages keinen Unterschied	67	Contractus vid. Antichreticus.	
Brem. Const. erlaubet den Guldenskauffern auch auffer säumiges Fall die Loskündigung	66	Contracten werden wegen verbotener angefügter Pecten nicht ganz annulliret	54
Brem. Const. nach welcher der Creditor immittiret, ob wieder denselben der Debitor sich des Reichs-A. zu gebrauchen habe	30	Corpus Juris wie solches auf die Deutschen kommen	23
Bremensis Ducatus à Verdensi est separatus	44	Credits sonderbare Nütlichkeit	7
Brem. Const. ob selbige auch im Behrdischen gebräuchlich	44. & seqq.	Credit-Wesen soll die Obrigkeit als des Landes Wohlfahrt befördern	8
		Credit-Mangel ist des Landes Verderben Ursache	8. 9
		Credit-Mangel ist des Griechen Landes Ruin gewesen	9
		Credit-Obseranz bey den Römern	9
		Credits-	



Credits-Abgang bey den Römern	9	den nicht Zahlungs-Fall incarceriren las-	
Abnahm ist des Wohlstands Unter-		sen können, D.	75
gang	9	Datio in solutum quid? und was da-	
der Deutschen	9. & 23	bey zu beobachten,	33
Abnahm bey den Deutschen	9	Debitores zu sicherer Bezahlung zu hal-	
beständige Besserung ist nicht wohl		ten, Anweisung,	12
zu hoffen	10	Debitorum so nicht zahlen, verschiedene	
Beförderung	12	Straff-Mittel,	15
wie selbiger zu befördern	12. 18	Debitores wie die bey den Griechen	
bestes Band ist die Handhabung der		zur Zahlung angehalten,	15
Justitz	18	Debitores, wie die bey den Römern zur	
Sagung unterschiedlicher Orten	18	Zahlung gezwungen,	15
Wesen erfordert schleunigen Pro-		Debitores wie die in Calecutia zur Zah-	
cess	19. 24	lung gezwungen,	15
Process soll nicht zu kostbar seyn	19	Debitores wie die bey den Russen zur	
Wes. n erfordert gestrenge Justitz		Zahlung gezwungen,	15
und leydet nicht viel dilaciones, indulta,		Debitores, wie selbige die Negypfier zur	
statuta moratoria, decreta suspensiva	20	Zahlung gezwungen,	15
Wesen wird durch gute Polickey		Debitores, wie selbige bey den alten	
Ordnung befördert	20	Deutschen zur Zahlung gezwungen,	15. 23
Wesens gute Polickey Ordnung		Debitores in Europa insgemein zur	
worin selbige bestehet	20	Zahlung zu zwingen,	15
Credits Verordnung in R Reich über		Debitor soll vor dem Creditore Be-	
die Schuldener,	25	schwer erleyden,	20
Credit-Sachen erfordern bey Beob-		Debitor cedens in bonis quandoque	
achtung die Aequität,	31	non fit infamis,	22
Creditor soll vor dem Debitor kein		Debitores so verarmet, welcher Benefi-	
Beschwer erleyden,	20	cien sie sich zugebrauchen,	28
Creditoren Betrug ist einem Diebstal		Debitores so im letzten Deutschen Krieg	
gleich zu achten,	23	solvendo geblieben, haben sich des J. 171.	
Creditori ob demselben incumbire zu		Sehen demnach 2c. des R. A. de Anno	
beweisen, daß sein Schuldener solvendo		1654. nicht zu erfreuen,	28
sey?	28	Debitores, welche wegen erlittenen	
Creditori ob ihme der Richter seine		Schadens in letzten Deutschen Krieg sol-	
Unvermögenheit zu erweisen auferlegen		vendo, oder nicht zu achten,	28
solle?	28	Debitor, ob ihm sein Unvermögen zu	
Creditores sollen gegen ihre Schuldener		erweisen obliege,	ibid.
nach Anweilß des R. A. de A. 1654 von		Debitori ob selbigen der Richter sein Un-	
den Richtern Christl. zur Güte verwiesen		vermögenheit zu erweisen auferlegē solle, ib.	
werden.	35	Debitores, welche sich des R. A. de An-	
Creditores ob sie ihre Debitores auf		no 1654. zu erfreuen,	29. 30:35
		Debitor,	



Debitor, wider welchen der Gläubiger nach Bremis Constitution die Immissio erhalten, ob demselbigen das Beneficium des R. A. de A. 6. 1654. zu statten köme	36	wo solches publiciret, Edicts von wucherlichen Contracten, Renovatio & Confirmatio	40
Debitori ist wegen des Deutschen Kriegs die particular solutio auf gewisse maffe zugelassen	33	Edict von wucherlichen Contracten, in welchen Fällen es statt hat	40
Debitori ist wegen des Deutschen Kriegs datio in solutum erlaubet	33	Ist des Erststoffs lex fundamentalis	41
Debitoren, welcher datio in solutum erlaubt, was dabey zu beobachten	33	Edict von wucherlichen Contracten, ist des Juris Justiniani censura nicht unterworfen	42
Debitor, wie er seine Unvermögenheit zu probiren	34	Edict von wucherlichen Contracten, ob und wie weit selbiges und dero Praxis durch den letzten R. A. de Anno 654. verändert werde	44
Debitoren, welcher gestalt ihnen die Interesse wegen des Deutschen Kriegs nachgelassen werden sollen	34	Edict von wucherlichen Contracten, ob solches auch im Herzogthum Behrden gebräuchlich	44
Debitores können ihre Capitalia wegen des Deutschen Kriegs von den Zinsen trennen und Stückweiß bezahlen	35	Edicts von wucherlichen Contracten, Einhalt, welche selbiger betreffe	45
Debitores sollen gegen ihre Creditores nach Anweisz des R. A. de Anno 1654. von dem Richter Christl. zur Güte verwiesen werden	35	Edict von wucherlichen Contracten, was in selben den Schuldenern zu gute verordnet	47
Debitores, was selbigen in Bremischer Constitution zu gute verordnet	47	Edicts von wucherlichen Contracten, wie sich dessen die Schuldner wegen Nullität zugebrauchen	50
Debitores, ob selbige auf den nicht Zahlung-Fall incarceriret werden können	75	Einlager ist an Pfändungs statt eingeführet	24
Debitores, wie selbige der Bremis. Constitution wege nullität sich zugebrauche	90	Einlagers bey den Deutschen Gebr.	73
Debitoren so verbothene Wucher bezahlt, wie denselben zu helfen	54	Einlager ist vorzeiten in Röm. Reich gebräuchl. und unverbotten gewesen	73
E.		Einlagers Mißbrauch und Verboth	73
Edicten haben gleich andern Constitutionibus vim legis	40	Einlagers statt ist in den Herzogthum Brehmen die Immissio eingeführet	74
Edict von wucherlichen Contracten, welcher dessen Auth.	39	Einlager ist in dem Herzogthum Bremen nichtig und ungültig.	74
Edict von wucherlichen Contracten, warumb solches eingeführet	39	Einlager, demselben kan von Contractanten nicht renunciiret werden	74
Edict von wucherlichen Contracten ist mit Bremischer Landschafft Consens und Belieben eingeführet	40	Einlager kan von denen Reichs-Ständen in ihren Landen auf gut befinden wieder eingeführet werden	74
Edict von wucherlichen Contracten,		Einlager ist an esklichen Orten, in specie in dem Herzogthumb Bremen im Alten-Lande gebräuchlich	74
		Einlager	



Einlager kan dem pacto de incarcerationo verglichen werden	75	Griechen- Gebrauch die Debitores zur Zahlung zu zwingen	15
Europais. allgemeiner Gebrauch die Schuldener zur Zahlung zu zwingen	15	Griechenlands Ruin verursachte Credit-Mangel	9
Executive & summarie ist in Schuld-Sachen zu verfahren	14	Gulden Kauff-Gelds Ursprung und Gebrauch	74
Endelsteistung über den wucherlichen Contract hat keinen Effect	57	Gulden Kauff-Gelds Mißbrauch	74
F.		Gulden Kauffgelder, wie viel pro cento zulässig	48
Faustrecht der alten Deutschen	23	Gulden-Erkaufern ist nach den Reichs-Satzungen nicht erlaubt das Kauff-Geld wieder zu fordern, als wann der Verkäufer säumig	48
Faustrecht der alten Deutschen, wie solches abkommen	23	Gulden-Kauffung, wie hoch dieselbe nach Brem. Constit. zulässig	49
Fidei significatio varia	10	Gulden-Kauffern, ist nach Bremis. Const. auch ausser den säumigungs-Fall, die Loskündigung erlaubt	49
Fides Germanorum	19	Gulden-Kauff und Zinsen haben heutiges Tags keinen Unterschied	55
Fides est servanda	22	H.	
Fidejussori, ob dem des principalis debitoris beneficia zustatt:n kommen?	23. 29	Hollsteinische Exception in Schuld-Sachen von dem S. Sehen demnach r. R. A. de Anno. 1654.	
G.		I.	
Gesetze wird durch Liebe erfüllet.	17	Immissio vid. Einlage	
Gesetze und Sanctiones, warumb dieselbe nicht befestiget bleiben	17	Immissio, welche nach Brem. Const. ergangen, ob der Debitor wider den Gläubiger sich des R. A. de Anno 1654. zugebrauchen habe?	30
Gesetze und Sanctiones wie selbige zu befestigen	17	Imperii status in suo territorio rantum possunt, quantum Imperator in imperio	38
Gesetze im Röm. Reich über die Schuldener	25. seqq.	Imperii status, können neben den Reichs-Satzungen, Policey-Ordnungen in ihren Landen machen	20. 38
Gesetze des Röm. Reichs obligiren alle Reichs Unterthane	27	Incarcerandi pactum kan dem Obstagio verglichen werden	75
Glaube und Treu der Deutschen. 9.	22	Incarcerandi pactum, ob es zulässig oder nicht?	75
Glaubens-Abnahm bey den Deutschen	9	Indultum moratorium quando datur	25
Glaubens beständige Vesserung ist in Bürgerlichen Handeln nicht wohl zu hoffen	10. seqq.	Innocentia remedia sunt pietas & dolor	12
Glaubens unterschiedl. Bedeutung	10	Instrumenti pacis §. de indaganda,	23
Glaubensbrechere wie selbige bey den alten Deutschen gestraffet	22		
Glauben soll man halten	23		
Gläubigere in gute Sicherheit zu setzen	18		
Gläubigere betriegen ist einem Diebstahl gleich geachtet	23		
Gläubigere vid. Creditores			



Inventiones zu stärkerer Verbündniß der Schuldener	12	Obstaggi Gebrauch bey den Teutschen	73
Judex, ob selbiger dem Creditori des Schuldners Vermögen, oder dem De- bitori seine Unvermögenheit zu beweisen aufferlegen könne	28	Obstagium, ist vor Zeiten im Römif. Reich gebräuchlich und unverbotten ge- wesen	73
Judex soll in Schuld-Sachen die Equi- tät beobachten	31	Obstagium, kan von den Reichs- Ständen in ihren Landen auf Gutbefin- den wiederumb eingeführet werden	74
Judices sollen Amts halber allen wu- cherlichen Contracten steuern	51	Obstagium ist an etlichen Orten in spe- cie im Alten Lande des Herzogthums Bremen gültig	74
Juramenti præstatio hat bey wucherli- chen Contracten keinen Effect,	57	Ordnung im Römif. Reich über die Schuldener	25. & seqq.
Jus Roman. wie solches auf die Teut- sche gekommen	23	Ordnung des Röm. Reichs obligiren alle Reichs-Unterthanen	27
Vid. Credit.		P.	
K.		Pacis Instrumenti §. de indaganda	27
Kauffleute, welche Banquerott machen, wie mit selbigen zu verfahren	26	Pactum vid. Incarcerandi.	
L.		Pactum focidæ prohibitum	72
Landes-Glückseligkeit eines vor den andern Ursach	7	Panquerottirer, wie mit selbigen zu ver- fahren	36
Landes-Verderben Ursach ist der Cre- dit-Mangel	8	Pensio wie viel nach Anweisung der R. A. von hundert zulässig	34
Leges provinciales in der Reichsständ- en Landen sollen ein merckliches Absehen auf die Reichs-Rechte und Gewohnheiten haben	22	Pensiones, wie die wegen des Teutschen Kriegs von den Schuldenern abzutra- gen	35
Leges provinciales condere ist denen Reichs-Ständen in ihren Landen unver- boten	20. & 25	Policey-Ordnung und Juris civilis dif- ferenz über den Ackermann, welcher mit Wucher beschwehret	70
Liebe ist aller Gesetz Erfüllung	17	Pontificij, welcher gestalt selbige die usuras eingeführet	58
M.		Præscriptiones, seynd in Kriegsläufften dem Creditori nicht nachtheilig	31
Mittel die Schuldiger zur Zahlung zu zwingen	13	R.	
Notarij Bestrafung, welcher wucher- lich: Beträge verfertiget	51. & 53	Rectum & simplex	17
O.		Reichs-Constitution über die Schul- dener	25
Obligatio admittit paratam executio- nem	25	Reichs-Satzungen vid. Gesetze.	
Obrigkeit soll das Credit-Wesen, als des Landes Wohlfahrt befördern	8	Russen, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung bezwungen	15
		S.	
		Sanctiones vid. Gesetze.	

Schuld.



Schuld = Brieffe der alten Teutschen, worin dieselbige bestanden	23	mahlen etwas absonderliches verordnet worden, gültig	62
Schuldener, vid. Debitores		Usuræ quid,	47
Simplex & rectum	17	Usuræ an sint licitæ;	49
Soccidæ pacti prohibitio	72	Usuræ und Wuchers Unterscheid	49
Sportulen sollen in Schuld = Sachen erleidlich seyn	19	Usuræ wie viel nach Anweisung der R. A. zulässig	34
Stände des R. R. vid. Reichsstände.		Usuræ wie die wegen des Teutschen Kriegs abzutragen	35
Statuta der Reichs = Stände in ihren Landen sollen ein merckliches Absehen auf die Reichs = Recht haben	22	Usuræ können wegen des Teutschen Kriegs von den Capitalien genennet, und Stückweis bezahlet werden	39
Straffe der Wucherer	54	Usuræ sollen erleidlich seyn	48
Straffe der wucherlichen Contractus, weme solche heimfalle	55	Usuræ illicitæ in sortem imputantur	54
Straffe des Wuchers, welcher an Ackers = Leuten verübet wird	69	Usuræ illicitæ pœnam, welcher in selbige verfallt	55
T.		Usuræ sein aller Orten nicht gleich	57
Teutsche, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung gezwungen	15	Usuræ wie solche im Röm. Reich geändert	52
Teutscher Treu und Glaube	9. 22	Usuræ, wie viel nach Brem. Const. zulässig	60. 66
Teutscher Schuld = Verschreibung, worin selbige bestanden	22	Usuræ wie viel nach den letzten R. A. de Anno 1654. zulässig	61
Vid. Faust = Recht.		Usuris soll die Obrigkeit gewisse Maaß geben	56
V.		Usuris Maaß zu geben bedarff Vorsichtigkeit	57
Verdensis Ducatus à Bremensi est separatus	44	W.	
Verdorbene Kauffl. vid. Kauffl.		Wuchers, Contract, Constitution, vid. Edict.	
Unterthanen ist am guten Credit viel gelegen	8	Wucher ob selbiger in Gottes Wort verboten	47
Usurarius wie selbiger zu bestraffen	54	Wuchers Straffe, welcher selbige verwircke	55
Usurarii, wie selbige bey den Pontificiis gestraffet worden	63	Z.	
Usurarum modi wie selbige zu reguliren	58	Zinse wie viel nach Anweisung der R. A. zulässig	34. & 59
Usurarum modi ex jure Justiniano	58	Zinsen soll die Obrigkeit gewisse Maaß geben	56
Usurarum praxis im Herzogthumb Bremen	61	Zinnsen Maaß, so ins gemein gesetzet, ist auch in denen speciebus, darinn vor-	
Usurarum modus hindert nicht ein höhers Interesse zu fordern als der Zinns Maaß ist	62	mahlen etwas absonderliches verordnet worden, gültig	62
Usurarum modus, so insgemein gesetzet, ist auch in denen speciebus, darinn vor-			



INDEX CAPITUM

SECUNDE PARTIS.

C AP. I. Von dem Mittel, wodurch der Credit zu erhalten, und die Creditoren geschwind bey Nichthaltung zu den Ihrigen zuverhelfen seyn. pag. 76	auf des Gläubigers Gesuch 16
Cap. II. Von denen Contracten und Handeln, welche die Constitutio angeht 83	Cap. XI. Von denen Einreden, so gegen das Gesuch der Immission halber statt haben 164
Cap. III. Wie die Schulden nach der Constitution beglaubiget seyn müssen 88	Cap. XII. Von Erkenntniß der Immission in des Schuldmanns Güter nach der Constitution 182
Cap. IV. Von den Versohnen so sich der Constitution zu gebrauchen, und die Immission dero Einhalt zu erhalten haben 101	Cap. XIII. Von den verschiedenen Interventionen, welche bey dem Proceß und Immission sich begeben 189
Cap. V. Von den Schuldleuten wider welche nach der Constitution mag verfahren werden 108	Cap. XIV. Von den Appellationen 199
Cap. VI. Wann nach der Constitution zu dero Hülffe zugelaufen 128	Cap. XV. Von Berrichtung der Immission 205
Cap. VII. Von denen Gütern worinn die Immission geschehen soll 124	Cap. XVI. Von dem Effect und Wirkung der Immission, so viel den Immissum betrifft 209
Cap. VIII. Von dem Proceß auf die Constitution von wucherlichen Contracten, insonderheit von den Richtern, so die selbige handhaben mögen 140	Cap. XVI. Von dem Effect der Immission, so viel den Schuldener betrifft 221
Cap. IX. Von dem Gesuch der Immission und dero sürgehende Verwarnung 157	Cap. XVIII. Worzu der Gläubiger mittelst der Immission zu verhelffen 224
Cap. X. Von des Richters Verordnung	Cap. XIX. Von den modis, wodurch der Immission zu entgehen, oder ob sie vertichtet, doch aufhört 237
	Cap. XX. Von dem foro cassandæ immissionis un dabey ergehenden Proceß 242

INDEX RERUM ET VERBORUM LOCUPLETISSIMUS.

A.

A ctio hypothecaria in rem, wo selbige anzustellen 150	Annorum redituum emptio, ist gleich einem mutuo mit unter der Bremischen Constitution begriffen 87
Actio personalis, wo selbige anzustellen 150	Appellatio vid Brem. Constitution.
Adjudicatio ist den Gläubigern in den Gütern worein sie gewiesen, erlaubt 241	Appellatio, was bey selbiger in Execution Sachen bey dero Abnahm und Erkennung des Proceß zu consideriren 202
Adjudicatio, wann der Creditor zu selbiger gelangen könne 214	Appellation Sachen, was selbige für einen Proceß erfodern 203
Administrator, kan seinen Principalem ex mutuo ad paratam executionem obligiren 119	Appellations Proceß, was bey selbigen vor monita zu beobachten 203
Amtleute contractus ex mutuo, ob und wie weit selbige ihre Hnn. obligiren 113	Archivorum copia, Protocolla, publica instrumenta, probiren zwar plene, aber wircken

